

Strafrecht – Quo Vadis?

Von Klaus Pflieger, Generalstaatsanwalt, Stuttgart

Das Thema „Strafen“ beschäftigt die Menschheit, seit es Menschen gibt. Man denke nur an die Vertreibung aus dem Paradies oder an die Sanktionen gegen Kain nach dem ersten Brudermord der Geschichte. Lange Zeit galt das Prinzip der Selbstjustiz, des Faustrechts, der Fehde und der persönlichen Rache – also das Recht des Verletzten und seiner Sippe, begangenes Unrecht eigenhändig zu bestrafen. Erst allmählich und verstärkt im Mittelalter nahm der Staat das Sanktionieren selbst in die Hand. Dass der Staat in den Anfängen seiner Strafverfolgung aus heutiger Sicht unerträgliche Methoden wie Folter, Inquisition oder Hexenprozesse anwandte, zeigt, wie sich das Strafrecht im Laufe der Zeit verändert hat. In der Tat ist die Geschichte des Strafrechts auch eine Geschichte der Strafrechtsreformen, weil man das bestehende Recht immer wieder für ungerecht oder nicht sinnvoll, jedenfalls für nicht perfekt gehalten hat. Dabei ging es jeweils um die grundsätzliche Frage: **Warum bestrafen wir überhaupt?**

Anfangs geschah das Bestrafen ausschließlich aus Gründen der **Sühne und Vergeltung**. Auch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 orientierte sich noch an den Ideen der Philosophen Kant und Hegel, die neben der Vergeltung nur die Abschreckung der Allgemeinheit im Auge hatten. Ziel des Strafverfahrens war also nicht ein Heilen oder Helfen, sondern allein das „Verletzen“ des Täters, um für einen Tauschgleich zu sor-



Klaus Pflieger

Leiter der Generalstaatsanwaltschaft
Stuttgart

gen und andere von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Seit 1871 haben sich nicht allein die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in unserem Land erheblich verändert, sondern auch unser Verständnis von Sinn und Zweck der Strafe.

Bis Mitte der 80er Jahre war dieser Wandel vor allem durch Maßnahmen zugunsten des Straftäters geprägt, den man nicht mehr als pures Objekt des Strafverfahrens ansah, sondern als behandlungsbedürftiges Subjekt. Dieser Weg hatte mehrere große Meilensteine, etwa die Abschaffung der Todesstrafe, die Einführung des Jugendstrafrechts (bei dem der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht) oder die Maßregeln der Sicherung und Besserung (deren Ziel die Behandlung des Täters ist). Folge dieser Entwicklung war, dass man Anfang der 70er Jahre nahezu nur noch die **Resozialisierung des Täters** im Auge hatte. Es gab deshalb auch Stimmen, welche die Schuld an Straftaten weniger bei den Tätern als bei der Gesellschaft suchten und sich teilweise sogar für eine Abschaffung des Strafrechts aussprachen. Wie wir alle wissen, ist das Strafrecht nicht abgeschafft worden. Im Gegenteil: seit Ende der 80er Jahre ist wieder eine Verschärfung strafrechtlicher und strafprozessualer Vorschriften zu beobachten. Hierzu zählen die erleichterten Voraussetzungen für die Verhängung einer Sicherungsverwahrung oder das Hefaufsetzen von Strafrahmen. Dies alles macht deutlich, dass wir inzwischen kriminelles Unrecht nicht mehr allein unter dem Gesichtspunkt von Sühne und Vergeltung ahnden, sondern aus zahlreichen anderen Strafgründen, etwa:

- zur **Verteidigung der Rechtsordnung**,
- aus Gründen der **General- und der Spezialprävention**,
- zur **Resozialisierung** des Täters,
- als **Schuldausgleich** für begangenes Unrecht,
- zur Verhinderung von **Selbstjustiz**,
- zum **Schutz der Allgemeinheit** und – nicht zuletzt –
- zur **Befriedung** zwischen Täter, Opfer und Allgemeinheit.

Interessant ist, wie sich diese Veränderung bei den Strafzwecken auf die **Sanktionspraxis der Gerichte** ausgewirkt hat, wobei die Entwicklung in den letzten Jahren

bemerkenswert, für manche sogar sensationell ist.

Beginnen möchte ich mit einem Überblick über die **Entwicklung in der Zeit von 1882 bis 1997**: Im Jahre 1882 wurden die Täter fast ausschließlich zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt; die Geldstrafe war die große Ausnahme; Freiheitsstrafen auf Bewährung gab es damals noch nicht. Im Verlauf der Entwicklung bis zum Jahre 1997 wurde diese ursprüngliche Sanktionenpraxis nahezu auf den Kopf gestellt:

- Der Anteil der Freiheitsstrafen ohne Bewährung sank von 76,8 % auf nur noch 7,8 %;
- die Geldstrafen hingegen stiegen von 22,2 % auf 72,5 %;
- die Freiheitsstrafen mit Bewährung, die es seit Mitte der 20er Jahre gibt, belaufen sich im Schnitt auf 10 bis 15 %.

Diese generelle Entwicklung – weg von der Gefängnisstrafe, hin zu Bewährungs- und Geldstrafen – ist nichts sensationell Neues. Ausgesprochen interessant ist jedoch die **Entwicklung seit Anfang der 90er Jahre**: nun plötzlich wieder ein auffällender Rückgang bei den Geldstrafen und eine enorme Zunahme bei den Freiheitsstrafen. Ich möchte diese bemerkenswerte Trendwende mit Zahlen meiner früheren Behörde – der Staatsanwaltschaft Stuttgart – über die Entwicklung der Verurteilungen seit 1993 verdeutlichen:

- Entsprechend der allgemeinen Kriminalitätslage ist die jährliche **Gesamtzahl aller Verurteilter** nahezu konstant geblieben.
- Dagegen ist die Zahl der Personen, die zu **Geldstrafen** verurteilt wurden, deutlich – nämlich um 10,9 % – **gesunken**.
- Besonders ins Auge sticht aber, dass die Anzahl der verhängten **Freiheitsstrafen** im selben Zeitraum **enorm angestiegen ist**, und zwar
 - bei den Freiheitsstrafen mit Bewährung um 51,3 % und (was besonders aussagekräftig ist)
 - bei den Freiheitsstrafen ohne Bewährung um 42,6 %.

Gibt es eine **Erklärung** für diese auffallende Entwicklung? Es ist wohl unstrittig, dass allein die gestiegenen Gewalttaten diesen Trend zu schärferen Strafen nicht erklären

können. Es spricht vielmehr vieles dafür, dass diese neue Sanktionenpraxis folgende Hintergründe hat:

Sowohl die Theorie als auch die Praxis haben – flankiert durch gesetzgeberische Maßnahmen – das **Tatopfer** als schützenswertes Individuum des Strafverfahrens entdeckt. Es liegt auf der Hand, dass die Opfersicht in gleichem Maße zu einer Strafverschärfung beigetragen hat, wie die frühere, auf der Resozialisierungs-idee basierende Tätersicht zu einer gewissen Entkriminalisierung geführt hatte. Dabei hat sicher auch eine Rolle gespielt, dass der strafrechtliche Traum, per Urteil aus dem Täter einen besseren Menschen zu machen, nicht in dem erhofften Maß verwirklicht werden konnte.

Mitursächlich für die Strafverschärfung war meines Erachtens vor allem auch die **Stimmung in der Öffentlichkeit**. So haben Erhebungen ergeben, dass der Anteil der Bevölkerung, der für härtere Strafen plädiert, innerhalb von acht Jahren von 60 auf 71 % gestiegen ist. Geschürt wurde diese öffentliche Meinung durch Medienberichte, etwa im SPIEGEL vom 20. November 1993 mit der Titelgeschichte „Faule Justiz, bequeme Richter, verschleppte Prozesse“. Nicht unerheblich waren sicher auch öffentlichen Erklärungen von Politikern (unter ihnen pikanterweise der frühere Bundesinnenminister Kanter), die immer wieder behaupteten, die Justiz sei „zu lahm, zu lasch und zu langsam“. Es verwundert nicht, wenn Strafrechtler durch diese Stimmung in der Öffentlichkeit beeinflusst werden. Ich halte ein solches Reagieren auf Mehrheitsmeinungen nicht für verwerflich, immerhin ergehen unsere Strafurteile ja „im Namen des Volkes“. Dies hat nichts mit Populismus oder einer ungeprüften Übernahme von Stammtischparolen zu tun, verlangt von der Justiz aber, dass sie nicht blindlings allen momentanen Stimmungslagen folgt, etwa wenn nach spektakulären Mord- oder Vergewaltigungsfällen der Ruf nach Wiedereinführung der Todesstrafe laut wird.

Dies alles sind Hinweise darauf, dass die Strafjustiz in den letzten Jahren nicht deshalb zu schärferen Strafen gegriffen hat, weil die Kriminellen krimineller geworden wären oder weil der Gesetzgeber durch die Erhöhung von Strafrahmen zu härteren Verurteilungen aufgerufen hat, sondern weil eine **Renaissance früherer Strafzwecke** zu beobachten ist: Die Praxis der Strafjustiz tendiert in jüngster Zeit zu weniger Resozialisierung und zu mehr Sühne, Vergeltung, Abschreckung und Sicherung. Eine interessante Bestätigung dieser Bewertung findet sich in einer **empirischen Untersuchung** der Universität Erlangen, bei

der erstsemestrige Jurastudenten danach befragt wurden, welche Strafzwecke aus ihrer Sicht die wichtigsten seien: Während im Wintersemester 1989/1990 noch 72,8 % die Resozialisierung und nur 35,2 % die Sicherung der Allgemeinheit nannten, war die Hitparade der Strafzwecke acht Jahre später gerade umgekehrt. Im Wintersemester 1997/1998 priorisierten 53,8 % den Sicherungsgedanken und nur noch 44,9 % die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft. Es spricht meines Erachtens alles dafür, dass dieser Gesinnungswandel – weniger Resozialisierung, dafür mehr Schutz der Allgemeinheit – nicht nur unsere Justizlehrlinge erfasst, sondern auch die praktizierenden Strafrichter zu schärferen Strafen veranlasst hat. Mit dieser Bemerkung komme ich zur eigentlichen Frage: **Wohin könnte bzw. sollte der Weg unseres Strafsystems führen?**

Ich bin der Ansicht, dass man das Strafrecht der Zukunft nicht allein unter dem Aspekt der Strafzwecke betrachten sollte, sondern auch danach, wem das **Strafverfahren helfen soll**, nämlich

- dem **Angeklagten** (vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung),
- dem **Tatopfer** (vor allem durch Vergeltung und Wiedergutmachung) und
- der **Allgemeinheit** (insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung).

Dass diese drei Adressaten des Strafverfahrens in der Regel unterschiedliche Interessen verfolgen, ist evident. Es ist deshalb das Dauerproblem der Strafrechtspflege, bei der Suche nach der gerechten Strafe eine optimale Balance zu finden, die möglichst gleichzeitig dem Angeklagten, dem Opfer und der Allgemeinheit hilft. Wie also könnte bzw. sollte die Strafjustiz in Zukunft helfen?

Zunächst zum **Straftäter** selbst:

Trotz der beschriebenen Renaissance der Strafzwecke Sühne, Vergeltung, Abschreckung und Sicherung darf auch in Zukunft der Gesichtspunkt der Resozialisierung des Täters nicht aus dem Blick verlorengehen. Deshalb muss es uns vor allem darum gehen, für die Tat die richtige Sanktion zu finden, die vom Täter einerseits als Strafe empfunden, von ihm andererseits aber auch als Schuldausgleich akzeptiert und als Chance für die Zukunft verstanden wird.

Beispielsweise hat die wirtschaftlich schwierige Lage in den letzten Jahren zu erheblichen Problemen bei der Bezahlung von **Geldstrafen**, damit zu einem enormen Anstieg bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und letztlich zu überfüllten Gefängnissen geführt. Dieser Entwicklung müssen wir mit allen Mitteln begegnen. Es

muss – soweit dies möglich ist – vermieden werden, dass jemand eine Freiheitsstrafe verbüßen muss, obwohl er eigentlich nur eine Geldstrafe verdient hat. Zum anderen müssen wir für eine **Entlastung der Gefängnisse** sorgen. Haft muss die ultima ratio sein, nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass jeder Hafttag den Steuerzahler ca. 100 Euro kostet, wie Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin in einem Pressegespräch erklärt hat.

Wichtigstes Instrument zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen ist nach meiner Überzeugung die sogenannte **Gemeinnützige Arbeit** (Artikel 293 EGStGB). Dieses System – auch „Schwitzen statt Sitzen“ genannt – ist eine ideale Alternativsanktion, weil sie sowohl vom Tatopfer als auch von der Allgemeinheit als Last für den Verurteilten empfunden wird und – im Gegensatz zur Haft – gleichzeitig für die Gesellschaft etwas Positives bewirkt. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Stuttgart hat dieses „**Schwitzen statt Sitzen**“ in den letzten Jahren eine enorme Entwicklung genommen: So ist die Zahl der durch die gemeinnützige Arbeit vermiedenen Hafttage von 2.976 Tagen im Jahre 1994 auf 10.949 Tage im Jahr 1999 gestiegen. Wenn man bedenkt, dass ein Hafttag 100 Euro kostet, dann haben wir durch dieses System allein im Jahre 1999 mehr als 1 Mio. Euro eingespart. Ausschlaggebend für diese auffallende Steigerung war, dass wir den Bewährungshilfeverein Stuttgart dafür gewinnen konnten, für die Justiz die Organisation und Durchführung der Gemeinnützigen Arbeit zu erledigen. Nicht unwesentlich war auch, dass wir den Umrechnungsfaktor verändert haben: um einen Hafttag zu vermeiden, muss man nicht mehr acht, sondern nur noch vier Stunden gemeinnützig arbeiten. Dies hat nicht nur den Anreiz, an diesem System teilzunehmen, erhöht, sondern ermöglicht es auch Berufstätigen, die Strafe neben der täglichen Arbeit abzuleisten. Schließlich war ganz entscheidend, dass es dem Bewährungshilfeverein gelungen ist, ein gut funktionierendes Netz von interessierten Kommunen und öffentlichen Einrichtungen zu knüpfen, die in der Lage sind, in ausreichendem Maße Beschäftigungsstellen zur Verfügung zu stellen. Angesichts dieser positiven Entwicklung besteht meines Erachtens keine Veranlassung, die **Gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion** einzuführen, zumal im Hinblick auf das grundgesetzliche Verbot der Zwangsarbeit (Artikel 12 GG) eine solche Arbeitsstrafe nur mit Zustimmung des Betroffenen in Betracht käme. Es muss aber unser Ziel sein, die Vorteile der Gemeinnützigen Arbeit – die auch bei Bewährungsstrafen und bei Verfahrenseinstellungen als Auflage möglich ist – noch stärker zu nutzen.

Gerade auch unter dem Aspekt, Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, halte ich die Überlegung für richtig, **das Fahrverbot als Hauptstrafe** in das Strafgesetzbuch einzuführen; dieses Verbot sollte allerdings nur bei Straftaten möglich sein, die im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen stehen. Eine andere denkbare Variante zur Entlastung der Gefängnisse ist im Prinzip auch die sogenannte **elektronische Fußfessel**. Die ablehnende Einstellung in der Bevölkerung gegenüber diesem elektronisch überwachten Hausarrest halte ich aber für beachtlich, wenn etwa zu hören ist: „Im Hause auf dem Balkon sitzen und ein Bierchen schlürfen, das ist doch keine Strafe!“. Hinzu kommt, dass die Überwachung dieser Form von Hausarrest einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht. Deshalb meine ich, dass die elektronische Fußfessel nur als letzter Ausweg zur Verhinderung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht kommen sollte, wenn eine Geldstrafe uneinbringlich ist und auch keine Gemeinnützige Arbeit vermittelt werden kann. Eine weitere Möglichkeit, den Vollzug einer Gefängnisstrafe zu vermeiden, wäre die **Verschiebung der Bewährungsgrenze** von zwei auf drei Jahre. Strafruristen wissen, dass es kaum ein anderes Strafmaß gibt, das so häufig verhängt wird wie zwei Jahre Freiheitsstrafe mit Bewährung (die höchstmögliche Bewährungsstrafe), weil man zur Verkürzung eines Prozesses eine Bewährungsstrafe abgesprochen hat. Ich meine aber, dass eine Verschiebung dieser Grenze der Praxis kaum Vorteile bringen und die Probleme nur verlagern würde. Im Übrigen wäre der Allgemeinheit nur schwer zu vermitteln, dass Schwerverbrecher – und um solche handelt es sich meines Erachtens bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren – ohne Gefängnisaufenthalt davonkommen können.

Besonders wichtig wird der Aspekt, wie man einem Straftäter helfen kann, künftig im **Jugendstrafrecht** sein. Dabei mache ich kein Geheimnis daraus, dass ich dafür bin, die Strafmündigkeitsgrenze unverändert bei 14 Jahren zu belassen. Andererseits plädiere ich nachdrücklich dafür, abweichend von der aktuellen Praxis die 18- bis 20-jährigen **Heranwachsenden immer**, zumindest aber grundsätzlich als Erwachsene zu behandeln. Es kann meines Erachtens nicht sein, dass man als 18-jähriger voll geschäftsfähig, aber strafrechtlich nur eingeschränkt verantwortlich ist. Es kann auch nicht sein, dass die Strafjustiz laut Statistik den Heranwachsenden bei den einfachen Straftaten grundsätzlich als Erwachsenen behandelt, bei Kapitalverbrechen aber grundsätzlich als Jugendlichen. Vor allem die Gewalt an Schulen – Straftaten unter Schülern oder Schüsse auf Lehrer – hat in

jüngster Zeit die Öffentlichkeit alarmiert. Wie reagiert die Justiz auf solche Ereignisse? Wie sollte sie künftig reagieren? Bislang hat die Justiz ausschließlich repressiv gehandelt. Ich glaube aber, dass die Zeiten vorbei sind, in denen sich die Justiz darauf beschränken konnte, allein mit Strafen zu reagieren. Alle Welt sagt es und wir Juristen sagen es auch: Es ist besser, Straftaten zu verhindern als sie zu bestrafen. Diese präventive Arbeit ist sicher nicht vorrangig Sache der Justiz, sondern hauptsächlich die Aufgabe von Jugendämtern, Polizei, Ausländerämtern und Sozialarbeitern. Gleichwohl wird die Justiz mehr und mehr in diesen präventiven Bereich einbezogen, meines Erachtens nicht zu Unrecht. Die „Kommunale Kriminalprävention“ ist inzwischen erfreulicherweise bereits ein fester Begriff für örtliche Maßnahmen zur Verhinderung von Kriminalität. Dort gilt es künftig verstärkt aktiv zu sein – auch für die Justiz. Ich möchte in diesem Zusammenhang von zwei Modellen berichten, die in meinen Augen wegweisend für die Zukunft sind:

● Seit Sommer 1999 gibt es in Stuttgart-Bad Cannstatt mit dem „**Haus des Jugendrechts**“ ein bundesweit einmaliges Pilotprojekt, das auf drei Jahre angelegt ist und durch das Sozialpädagogische Institut Mainz wissenschaftlich begleitet wird. Anlass für dieses Projekt war die alarmierende Entwicklung im Bereich der Jugendkriminalität. Es erschien uns notwendig, die staatliche Antwort auf Straftaten junger Menschen zu optimieren, insbesondere rasch und „ganzheitlich“ zu reagieren. Deshalb entstand 1997 die Idee, eine Einrichtung zu schaffen, in der alle Institutionen, die mit jungen Straftätern befasst sind, räumlich hautnah zusammenarbeiten. Nach knapp zweijähriger Projektvorbereitung nahm das „Haus des Jugendrechts“ zum 01. Juni 1999 seine Arbeit auf. Es ist örtlich für einen Stadtteil von Bad Cannstatt zuständig, in dem rund 62.000 Einwohner mit einem Ausländeranteil von etwa 31 % leben. Hier besteht die zweitgrößte Kriminalitätsbelastung in Stuttgart. An dem Projekt sind unmittelbar beteiligt: das Amtsgericht mit zwei Jugendrichtern, die Jugendgerichtshilfe mit vier Mitarbeitern, die zuständige Polizeidirektion mit neun Sachbearbeitern sowie die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit zwei Mitarbeiterinnen (einer Jugendstaatsanwältin und einer Servicekraft), wobei die drei letztgenannten Behörden im selben Gebäude untergebracht sind und das Amtsgericht in schnell erreichbarer Nähe liegt. Enge Kontakte bestehen zur Bewährungshilfe, zur Mobilen Jugendarbeit, zum Arbeitsamt und zur Anwaltskammer. Über die bisherige Arbeit im „Haus

des Jugendrechts“ heißt es im ersten Zwischenbericht des Sozialpädagogischen Instituts Mainz:

„Insgesamt zeigen die ersten Monate, dass sich hier ein Modellprojekt auf den Weg gemacht hat, das in vielen Bereichen Neuland betritt. So ist es nicht nur gelungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus drei verschiedenen Institutionen „unter einem Dach“ zusammenzuführen, es haben sich auch neue Formen der Zusammenarbeit entwickelt. Fest steht, dass die Verfahren im Haus des Jugendrechts beeindruckend schnell bearbeitet werden. Noch wichtiger als die Perspektive der Verfahrensdauer erscheint aber, dass im Haus des Jugendrechts innovative Formen der Kooperation entwickelt wurden und noch entwickelt werden.“

Im „Haus des Jugendrechts“ haben wir weitere interessante Beobachtungen gemacht: Nicht so sehr die Strafe selbst schreckt den Täter ab, Straftaten zu verüben, sondern das Strafverfahren als solches. Dieser Abschreckungseffekt wird vor allem dadurch bewirkt, dass ihm durch Polizei und Justiz in überzeugender Form gezeigt wird, was er mit seiner Tat – etwa beim Opfer – angerichtet hat und dass sich der Staat ein solches Verhalten nicht gefallen lassen kann und wird. Deshalb reicht es in solchen Fällen oftmals schon aus, den Täter ernsthaft zu ermahnen. Dass der **Täter-Opfer-Ausgleich** gerade auf diesem Gebiet der Spezialprävention ein besonderes Gewicht hat, steht außer Frage. Denn: wer als Täter es schafft, sich in die Position des Verletzten zu versetzen und sich mit diesem zu verständigen, der wird künftig größere Skrupel haben, erneut einem anderen bewusst einen Schaden zuzufügen.

Unsere Erfahrungen mit dem „Haus des Jugendrechts“ haben vor allem auch gezeigt, dass es bei der Frage, wie sehr ein Täter durch unser Strafverfahren beeindruckt wird, ganz entscheidend auf die **Form der staatlichen Reaktion** ankommt. Mit „Form“ meine ich dabei die Art und Weise, wie die Justiz dem Betroffenen ihre Entscheidungen vermittelt. Das ist zum einen die Sprache, die auf den Empfänger ausgerichtet, das heißt für ihn verständlich sein muss. Das ist zum anderen aber auch ein persönlich gehaltener Ton, der dem Täter zeigt, dass er als Individuum gemeint ist. Wir müssen also von hektographierten Pa-

pieren mit stereotypen Formulierungen Abstand nehmen, um den Adressaten zu erreichen, um bei ihm den gewünschten Lerneffekt zu erzielen, ja um ihm letztlich zu helfen.

Teil der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit im „Haus des Jugendrechts“ ist auch eine intensive Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, indem die zuständige Jugendstaatsanwältin regelmäßig zu Informationsgesprächen in die örtlichen Schulen und Vereine geht, um vor Gewalt und der damit verbundenen Gefahr der Strafverfolgung zu warnen. Außerdem werden die Jugendlichen immer wieder aufgefordert, sich vertrauensvoll an die Ermittlungsbehörden zu wenden, falls sie Opfer einer Straftat werden. Auf diese Weise versuchen wir, Straftaten nicht nur aufzuklären, sondern sie auch zu verarbeiten. Die Erfahrungen zeigen nämlich, dass Opfer von Straftaten nach dem Motto „was man mir zugefügt hat, das kann ich auch einem anderen antun“, oftmals selbst zum Straftäter werden. Dies ist nicht nur ein Teufelskreis, den wir unterbrechen müssen, sondern auch eine mittelbare Form der **Selbstjustiz**, die es in Zukunft verstärkt zu verhindern gilt.

- Das zweite Modell, das seit Anfang 2000 in ganz Baden-Württemberg läuft, richtet sich gegen „**Jugendliche Intensivtäter**“, und zwar aus folgendem Grund: Es ist unbestritten, dass die große Mehrheit unserer Jugendlichen ein straffreies Leben führt und dass nur etwa 5 % von ihnen für ca. 80 % der Straftaten verantwortlich sind. Diese wirklich kriminellen Intensivtäter herauszufiltern und sie durch eine konzentrierte Aktion aller beteiligten Behörden einer gemeinsamen Behandlung zu unterziehen, ist die Aufgabe dieses Projekts. Es erfasst zur Zeit landesweit genau 502 junge Leute zwischen 10 und 17 Jahren, die für insgesamt 13.176 Delikte – im Schnitt also für 26,2 Taten – verantwortlich sind, darunter der 10-jährige „Denis“ aus Stuttgart, der bereits 18 Taten quer durch das ganze Strafgesetzbuch verübt hat, angefangen von Körperverletzungen über Eigentumsdelikte bis zu Raub und räuberischer Erpressung. Jeder einzelne dieser Problemfälle wird gemeinsam von den Jugendämtern, der Polizei, den Sozialbehörden, den Arbeitsämtern sowie der Staatsanwaltschaft – und, wenn erforderlich, von den Ausländerbehörden – erörtert und einer konzentrierten Lösung zugeführt. Auch da steht nicht die Bestrafung des Einzelfalles, sondern die Vermeidung künftiger Straftaten im Vordergrund.

Bei der Hilfe für den Täter ist nach unseren Erfahrungen auch besonders wichtig, dass die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt. Die Bereitschaft des Täters, das Unrecht seines Tuns einzusehen, schwindet, je größer der zeitliche Abstand zur Tat ist. Aus diesem Grund haben wir bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart in den letzten Jahren alles unternommen, was der **Beschleunigung des Strafverfahrens** förderlich ist;

- dazu gehören innerbehördliche Maßnahmen wie die Einführung von Service-Teams, die Reduzierung von Berichtspflichten oder die Nutzung moderner EDV-Systeme;
- dazu gehören auch neue Formen der Kooperation mit der Polizei und anderen Behörden (z.B. in räumlich hautnah zusammenarbeitenden Ermittlungsgruppen – etwa der „EG WESP“ – oder im „Haus des Jugendrechts“);
- dazu gehört auch die bessere Nutzung des Beschleunigten Verfahrens (z.B. durch das Stuttgarter Modell „Urteil statt Haft“).

Dadurch ist es uns – trotz schwierigerer Fälle und ohne zusätzliches Personal – gelungen, die durchschnittliche Bearbeitungszeit unserer Verfahren von 90,6 Tagen im Jahr 1992 auf jetzt 60,7 Tage zu drücken. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, dass unter all diesen Bemühungen, die Verfahrensbearbeitung zu beschleunigen, die **Qualität unserer Arbeit** nicht leiden darf. Deshalb ist der Satz „Nur eine schnelles Recht ist ein gutes Recht“ falsch, wenn Schnelligkeit zu Ungerechtigkeit führt.

In den letzten Jahren ist auch eine ganz neue (meines Erachtens ausgesprochen negative) Form der „Hilfe“ zugunsten des Angeklagten zu beobachten, nämlich die **Publicity über die Medien**. Ein Beispiel hierfür ist der Fall des „Dagobert“, der die Deutsche Bundesbahn über Jahre hinweg mit raffinierten Methoden erpresst hatte und der Polizei immer wieder entkommen war. Durch die Berichterstattung in den Medien wurde er zu einem modernen Helden hochstilisiert, der inzwischen in Talkshows auftritt und seine kriminelle Vergangenheit durch ein Buch über sein Leben und seine Straftaten zu Geld macht. So etwas grenzt an eine Verhöhnung der Tatopfer und der Öffentlichkeit. Es sollte in Zukunft verhindert werden, dass Straftäter auf diese Art von ihren Taten profitieren.

Es muss künftig gemeinsam mit den Medien auch verhindert werden, dass man nur eine Straftat begehen muss, um berühmt zu werden. Ich habe bei dem Prozess über den Brandanschlag auf die Synagoge in Lübeck erlebt, wie die drei Hauptangeklag-

ten – primitive junge Männer der rechtsradikalen Szene – über Monate hinweg zweimal pro Woche in der Presse erwähnt und insbesondere regelmäßig im Fernsehen gezeigt wurden. Sie galten angesichts dieser Publicity bei ihren Freunden als die großen „Stars“, die es mit ihrer Tat geschafft hatten, aus der Anonymität herauszutreten. Es ist – wie meine eigenen Erfahrungen gezeigt haben – ausgesprochen schwierig, die Medien davon zu überzeugen, dass sie mit dieser Form der Berichterstattung nicht nur Schaden bei dem einzelnen Angeklagten, sondern auch beim Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit anrichten.

Wie aber können wir – über das bisherige Maß hinaus – künftig dem **Tatopfer** helfen? Es steht außer Frage, dass allein die Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen grundsätzlich dem **Vergeltungsbedürfnis** des Opfers einer Straftat entspricht. Vor allem bei Straftaten, die beim Opfer psychische Spuren hinterlassen, kann der Verlauf und das Ergebnis eines Strafprozesses ganz wesentlich dazu beitragen, dass die Tat mit ihren traumatischen Eindrücken „verdaut“ wird. Zu dieser Aufarbeitung einer Straftat und ihrer Folgewirkungen zählen auch jene Fälle, bei denen das unmittelbare Opfer durch die Tat zu Tode gekommen ist – etwa bei einem vom Täter fahrlässig verursachten Verkehrsunfall. In solchen Verfahren stellen wir immer wieder fest, dass die Angehörigen den Strafprozess – insbesondere ein gerechtes Urteil – brauchen, um mit dem Verlust eines geliebten Menschen besser zurecht kommen zu können.

Bei Kapitalverbrechen, bei denen der Täter einen nicht wieder gutzumachenden Schaden angerichtet hat, heißt es oft, dass man der Strafjustiz keine schuldangemessene Bestrafung zutraut. Das sind insbesondere Straftaten, bei welchen wir immer wieder auch Fälle von **Selbstjustiz** erleben – ich erinnere z.B. an den Fall „Bachmaier“, bei dem eine Mutter den Sexualmörder ihrer Tochter im Gerichtssaal erschossen und mit dieser Tat in der breiten Öffentlichkeit durchaus Verständnis gefunden hat. Gerade in einer multi-kulturellen Gesellschaft – zu der die Bundesrepublik in den letzten Jahren geworden ist – spielt die Vergeltung eine neue Rolle, weil wir uns mit Themen wie „Blutrache“ oder „vendetta“ befassen müssen, die bei manchen Nationalitäten immer noch nicht überwunden sind. Deshalb sehe ich in unserem Strafverfahren eine ganz wesentliche Aufgabe darin, das Opfer einer Straftat und seine Angehörigen vor der Gefahr der Selbstjustiz – letztlich also vor sich selbst – zu schützen. Anders ausgedrückt: die sachgerechte Bestrafung des Täters durch den Staat hilft dem Opfer, die

Ahnung nicht selbst in die Hand nehmen zu müssen.

Eine ganz wichtige Funktion als Hilfe für das Tatopfer hat unser Strafverfahren auf dem Gebiet der **Schadenswiedergutmachung**.

Hierzu zählt insbesondere auch der bereits erwähnte **Täter-Opfer-Ausgleich**, bei dem der Täter gezielt mit den Folgen seiner Tat, insbesondere mit dem Leid des Opfers, das er sonst regelmäßig nur anonym empfindet, konfrontiert wird; andererseits erfährt das Opfer, dass sich häufig hinter dem „bösen Täter“ ein gehemmter Mensch verbirgt mit einer gebrochenen Biografie. Wenn sich Täter und Opfer – bildlich gesehen – die Hand zur Versöhnung reichen, dann ist der Rechtsfrieden wiederhergestellt und für eine zusätzliche Bestrafung besteht kein weiterer Bedarf. Deshalb kann es schon genügen, wenn der Täter sich bei seinem Opfer ehrlich und ernsthaft entschuldigt. Es scheint mir eine unserer wichtigsten Aufgaben der Zukunft zu sein, das Strafrecht als Instrument der Befriedung so einzusetzen, dass es keiner Bestrafung bedarf. Unbefriedigend ist hingegen der Umstand, dass bei der materiellen Befriedung des Tatopfers das **Adhäsionsverfahren** – also die Möglichkeit, zivilrechtliche Ansprüche schon im Strafverfahren geltend zu machen – von den Strafrichtern geradezu mit Abscheu gehandhabt wird. Denn das Adhäsionsverfahren hilft nicht allein dem Täter, sondern auch der Justiz, weil parallel laufende Verfahren in einem „Aufwasch“ erledigt werden. Deshalb muss die Strafjustiz lernen, dass man dem Tatopfer ohne merklichen Mehraufwand zumindest den Vorteil eines zivilrechtlichen Grundurteils verschaffen kann, indem man den Schadensersatzanspruch als solchen feststellt und nur die genaue Schadenshöhe offen lässt – damit ist in den meisten Fällen schon ausreichend geholfen.

Ein in den letzten Jahren erheblich verbessertes Instrument, um den Opfern von Straftaten zu helfen, ist die sogenannte Vermögensabschöpfung zum Zweck der **Rückgewinnhilfe**, bei der aus dem Vermögen des Täters bewegliche Gegenstände, Grundstücke und ähnliches in Beschlag genommen und später dem Tatopfer zur Verfügung gestellt werden. Erfreulich ist, wie sich diese Abschöpfung von Verbrechen gewinnen in den letzten Jahren entwickelt hat. So hat sich das Volumen der in Baden-Württemberg vorläufig eingezogenen und beschlagnahmten Vermögen von 1997 bis 1999 auf ca. 39 Millionen Euro verdreifacht, wobei mehr als die Hälfte dieses Betrags für die Tatopfer sichergestellt wurde. Bedauerlich ist, dass die Justiz angesichts ihrer Personalsituation die arbeits-

aufwendige, aber sehr effektive Vermögensabschöpfung bislang nicht optimal nutzen kann, ohne andere, ebenfalls wichtige Aufgaben zu vernachlässigen. Ich bin aber guter Hoffnung, dass die Verantwortlichen erkannt haben, dass sich eine personelle Investition auf diesem Gebiet nicht nur für die Opfer lohnt, sondern auch für die Staatskasse; denn allein 1999 wurden in Baden-Württemberg ca. 12 Millionen Euro rechtskräftig zugunsten der Staatskasse abgeschöpft.

Ausgesprochen bedauerlich ist, dass das Strafverfahren dem Tatopfer nach geltender Gesetzeslage in der Regel nur dann im Sinne einer Wiedergutmachung hilft, wenn man einen konkreten Täter hat und dieser auch in der Lage ist, Schmerzensgeld und Schadenersatz zu bezahlen. Nach dem **Opferentschädigungsgesetz** kann der Geschädigte von staatlicher Seite nur die Bezahlung von Heilbehandlungen und einer Rente erlangen, nicht aber von Schmerzensgeld und Schadenersatz. Aus diesem Grund hat das Justizministerium Baden-Württemberg eine **Opferstiftung** eingerichtet, die allen Verbrechenopfern finanziell helfen soll, soweit die bisherigen Regelungen nicht greifen. Ansonsten gibt es auf diesem Gebiet des Opferschutzes nur Organisationen wie den „**Weißer Ring**“. Es ist erfreulich, dass dieser nichtstaatlichen Einrichtung etwas gelungen ist, was meines Erachtens in einem Sozialstaat von öffentlicher Seite geregelt werden sollte. Generell halte ich es in der Zukunft für eine der wichtigsten Aufgaben der Strafrechtspflege, nicht nur Sanktionen für Straftaten auszusprechen, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Folgen von Straftaten wieder gutgemacht werden.

Unter dem Aspekt der Hilfe für das Tatopfer ist aktuell das Thema „**Häusliche Gewalt**“ von erheblicher Bedeutung. Leider erleben wir es immer wieder, dass es in Familien, Ehen und Partnerschaften zu Gewalttätigkeiten kommt. Bis vor kurzem hat die Justiz bei solchen Vorfällen oftmals die strafrechtlichen Augen zugemacht, d.h. die Staatsanwaltschaft hat die anzeigeerstattende Person auf den sogenannten Privatkla-geweg verwiesen, auf dem das Tatopfer sein Recht alleine suchen muss. Wir müssen lernen, dass sich der Staat bei solchen Streitigkeiten nicht heraushalten darf. Dies sind wir bereits den malträtierten Opfern – in der Regel Frauen und Kindern – schuldig. Ausschlaggebend ist aber vor allem unsere Erfahrung, dass solche Gewalttätigkeiten im Lauf der Zeit eskalieren, teilweise sogar mit einem Tötungsdelikt enden. Ich meine, dass wir auf kaum einem anderen strafrechtlichen Gebiet so vorbeugend wirken können wie bei diesen häuslichen Gewalttaten. Deshalb haben wir bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Januar 1999 ein spe-

zielles Dezernat für die „Gewalt im häuslichen Nahbereich“ eingerichtet. So sorgen wir gemeinsam mit der Polizei dafür, dass solche Straftaten konsequent verfolgt werden. Außerdem unterstützen wir die Idee, dass bei solchen Gewalttätigkeiten nicht das Tatopfer aus der Wohnung flüchten muss – etwa in ein Frauenhaus –, sondern der Täter per behördlichen **Platzverweis** aus der Wohnung entfernt wird.

Wie aber kann das Strafrecht der **Allgemeinheit** helfen?

Unter dem Aspekt der **Sicherung** ist der Allgemeinheit natürlich am meisten geholfen, wenn gefährliche Täter sicher verwahrt sind. Deshalb gerät die Strafjustiz regelmäßig in Verruf, wenn Verurteilte, die sich zur Bewährung oder gar nach einem Gefängnisausbruch auf freiem Fuß befinden, aufsehenerregende Kapitalverbrechen begehen, in jüngster Zeit etwa

- im Fall des Dieter Zurwehme, der mehrere Menschen ermordet hat oder
- im Fall des Ronny Rieken, der ein kleines Mädchen vergewaltigt und ermordet hat.

Beiden war vor ihrer Haftentlassung von den zuständigen Psychiatern eine positive Sozialprognose attestiert worden. Die Folgen solcher Fehleinschätzungen sind fatal. Zutreffend hat Gisela Friedrichsen im „**SPIEGEL**“ hierzu folgendes geschrieben:

„Bei der Legalprognose steht fest, dass noch immer nicht genügend ausreichend qualifizierte Gutachter zur Verfügung stehen.... Auf keinem Gebiet wirkt sich das naturgemäß so katastrophal aus wie auf dem ohnehin heiklen Gebiet der Prognose.“

Da es sich bei solchen Prognosen aber letztlich um subjektive Bewertungen handelt, werden solche Fehleinschätzungen und ihre katastrophalen Auswirkungen auch künftig nicht völlig zu verhindern sein. Unser dringendes Ziel muss es aber sein, durch eine Minimierung der Fehlerquote für mehr Sicherheit im Sinne der Allgemeinheit zu sorgen.

Helfen kann man der Allgemeinheit meines Erachtens vor allem auch durch eine verbesserte **Öffentlichkeitsarbeit**. Der Ruf der Strafrechtspflege war in den letzten Jahren schlecht – man denke nur an den erwähnten Artikel des SPIEGEL mit dem Titel „*Die faule Justiz*“. Der Ruf der Strafrechtspflege ist auch heute noch nicht gut; so hat „**Focus**“ seine Ausgabe vom 16. Februar 1998 wie folgt getitelt:

„Deutschland deine Richter... Die Bürger verlieren das Vertrauen in die Strafjustiz.“

Außer Frage steht aber, dass die Justiz ganz erheblich besser ist als ihr Ruf. Deshalb ist es eine der Hauptaufgaben unserer Strafrechtspflege, mit der bisherigen vornehmen Zurückhaltung Schluss zu machen und die Öffentlichkeit besser zu informieren. Dies sind wir nicht nur unseren Mitarbeitern, sondern auch der Allgemeinheit schuldig, nicht zuletzt um die maßlos überhöhte **Kriminalitätsangst** abzubauen. Von Seiten der Strafverfolgungsbehörden versuchen wir deshalb seit Jahren, dieser Kriminalitätsfurcht durch eine Aufklärung über das tatsächliche Ausmaß der Kriminalität zu begegnen. Offensichtlich mit Erfolg: laut einer aktuellen statistischen Erhebung der Polizei ist die Kriminalitätsangst im vergangenen Jahr zum ersten Mal seit Jahrzehnten nicht gestiegen, sondern gesunken.

Bestandteil dieser Öffentlichkeitsarbeit muss es auch sein, dass wir unsere **Justizentscheidungen der Allgemeinheit verständlich machen**. Wir müssen aufhören zu glauben, unsere Urteile – in der Regel auch noch beschränkt auf die Entscheidungsformel – würden schon für sich selbst sprechen. Manche Urteile, etwa des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Soldaten sind Mörder“, sind für den Normalbürger unrealistisch, weil sie nicht vernünftig erklärt werden. Wir müssen deshalb eine offensive Pressearbeit leisten, die am öffentlichen Bedarf orientiert ist. Hierzu gehören regelmäßig Presseerklärun-gen/-konferenzen zu Einzelfällen und Pressegespräche zu generellen Themen. Pressearbeit sollte auch nicht ausschließlich Chefsache sein. Medienvertreter, die an sogenannten O-Tönen interessiert sind, wollen nämlich keine Stellungnahme vom grünen Tisch, sondern Statements von handelnden Personen. Im Strafprozess kann dies für die Justiz nicht das Gericht tun, da es sich nicht selbst bewerten kann, sondern nur der Anklagevertreter der Staatsanwaltschaft. Deshalb sind die Stuttgarter Staatsanwälte inzwischen befugt (nicht verpflichtet), **Presseauskünfte vor Ort** zu erteilen.

Bei dieser Öffentlichkeitsarbeit muss insbesondere auch erklärt werden, **warum** wir manche Verfahren – insbesondere solche, die Aufsehen erregen oder sich gegen Prominente richten – betreiben, ja betreiben

müssen. Manche meinen, die Staatsanwaltschaft mache auf diesem Weg Politik. Dies ist falsch. Um solche aufsehenerregenden Fälle reißen wir uns als Staatsanwälte nicht, vielmehr zwingt uns das Legalitätsprinzip in diese Ermittlungen. Wichtig ist deshalb, zu verdeutlichen, dass bei unseren Verfahren jeder – im wahrsten Sinn „ohne Ansehen der Person“ – gleich behandelt wird. Kaum zu erklären ist hingegen, wenn Politiker zugegebenermaßen vorsätzlich gegen bindende Gesetze über die Parteienfinanzierung verstoßen haben und es zweifelhaft ist, ob dies überhaupt – etwa als Untreue gemäß § 266 StGB – strafbar ist. Es ist für den Normalverbraucher nur schwer zu verstehen, dass in einem solchen Fall, in dem Millionen verschoben wurden, der Verursacher weder zivilrechtlich (sondern nur dessen Partei) noch strafrechtlich haftet, während der Ladendieb bereits bei der ersten Tat zur Kasse gebeten wird, wenn die Ware einen gewissen Wert hat, in Baden-Württemberg ab 5 Euro.

Ich habe mich ausdrücklich dafür ausgesprochen, den sogenannten Freischuss beim ersten Ladendiebstahl, also das Absehen von einer Sanktion, auf 5 Euro zu senken, weil ich der Auffassung bin, dass der Ladendiebstahl nicht zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden darf, andererseits der sanktionsfreie Bereich auf ein Minimum reduziert werden sollte. Insbesondere bin ich aber ein strikter Gegner eines sogenannten **Strafgeldes**, das von der Polizei verhängt werden soll. Es kann nicht angehen, dass die Polizei eine Straftat ahndet. Das Verhängen einer solchen strafrechtlichen Sanktion ist allein Aufgabe der Justiz und muss es auch bleiben.

Schließen möchte ich mit dem **Versuch einer zusammenfassenden Antwort** auf die eingangs gestellte Frage „Strafrecht – Quo vadis?“:

Ich meine, dass man beim künftigen Weg des Strafrechts verstärkt gewichten muss, wem man mit dem Strafverfahren helfen will, nämlich entweder dem Straftäter, dem Tatopfer oder dem Gemeinwesen. Dabei ist es naturgemäß schwierig, gleichzeitig allen drei die erhoffte Hilfe zukommen zu lassen. Am besten gelingt dies der Strafjustiz bei einem erfolgreichen Täter-Opfer-

Ausgleich; diesen Bereich zu fördern, sollte deshalb ein vorrangiges Ziel unserer künftigen Arbeit sein. Ich meine aber, dass es auch durch weitere gezielte Maßnahmen in einzelnen Bereichen möglich ist, Verbesserungen herbeizuführen, ohne in anderen Bereichen Nachteile zu produzieren, etwa

- durch Verbesserungen bei der „Gemeinnützigen Arbeit“,
- durch neue Sanktionen wie das Fahrverbot,
- durch einen verbesserten Umgang mit jugendlichen Straftätern,
- durch eine weitere Beschleunigung der Strafverfahren,
- durch eine verstärkte Anwendung des Adhäsionsverfahrens, insbesondere
- durch eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit.

Im Übrigen stellen die Entscheidungen im Strafverfahren einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen des Täters, des Opfers und der Allgemeinheit dar. Nach einer jahrzehntelangen Entwicklung zugunsten der Interessen des Straftäters und seiner Resozialisierung hat sich das Strafrecht inzwischen verstärkt dem Opfer-schutz und der Sicherung des Gemeinwesens zugewandt. Ich begrüße diese Verschärfung des Strafrechts. Die Gesichtspunkte der Sicherung und Befriedung werden meines Erachtens auch das Strafrecht der nahen Zukunft dominieren. Meine Sorge ist dabei allerdings, dass man sich von der Verschärfung des Strafrechts – und insbesondere von höheren Strafen – unter kriminalpolitischen Erwägungen zu große Hoffnungen macht. Man muss davor warnen, allein im Strafrecht ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität zu sehen. Wer Kriminalität wirksam bekämpfen will, der muss weniger auf Strafmaßnahmen nach einer Straftat setzen als auf Maßnahmen, die verhindern, dass es überhaupt zu einer Straftat kommt. Eine verstärkte Beteiligung an dieser Präventivarbeit wird eine der Zukunftsaufgaben der Justiz sein. Schließen möchte ich deshalb mit einer Formulierung von Cesare Beccaria, der schon im Jahr 1764 zutreffend geschrieben hat: **„Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen!“**